

B B O R S | KREUZNACHT Postfach 101402 D-40005 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

DÜSSELDORF  
Roland Bornhofen  
Dr. Jens Buchta  
Thomas A. Oerter  
Dr. Peter Rädler, LL.M.  
Dipl.-Ing. Manfred Pohl  
Dr. Kai-Peter Ott  
Dr. Jutta C. Möller  
Sibylle Anschutz, LL.M.  
Michael Neumann  
Dr. Carolin Küll, LL.M.  
Dr. Michael Kappelhoff  
Inga Schanzmann-Folkerts

*Vorab per Telefax / E-Mail*

MÜNSTER  
Dr. Frank Kreuznacht  
Thore Voß  
Günter Kossmehl  
Arnis Drille  
Christiane Kannengießer

Sekretariat  
Frau Omeirate Tel: -243 / Fax: -200  
raedler@bbors-kreuznacht.de

Unser Zeichen  
3602/12  
D203037/om

Düsseldorf  
30. Januar 2013

**Antrag der Telekom GmbH auf Genehmigung der IC-Entgelte,  
BK3c-12/089;  
Stellungnahme zum Konsultationsentwurf vom 30.11.2012  
(Mitteilung ABl. Nr. 5/2013)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir für die beigefugte Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Telefónica Germany) zu dem am 30.11.2012 veröffentlichten Konsultationsentwurf Stellung.

Die Stellungnahme der Telefónica Germany ist auf das genehmigte Entgelt für die Terminierungsleistung Telekom-B.1 beschränkt. Hier begrüßt Telefónica Germany zwar die vorgesehene Absenkung der Entgelthöhe. Aus Sicht von Telefónica Germany verhindern allerdings inhaltliche und methodische Widersprüche der vorgesehenen Genehmigung mit der vorläufigen Regulierungsverfügung BK3d-12/009 vom 24.08.2012 und

Immermannstraße 40  
D-40210 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 88297-297  
Telefax +49 (0)211 88297-200  
duesseldorf@bbors-kreuznacht.de

ihrer Anlage die durch den Übergang auf NGN an sich gebotene deutlichere Absenkung des Entgelts.

Unsere Stellungnahme orientiert sich im Aufbau an der Gliederung des Konsultationsentwurfs:

## **1. Reichweite der Genehmigungspflicht / Wandlungsentgelt**

Der Konsultationsentwurf lässt nicht klar erkennen, ob die Beschlusskammer ein Wandlungsentgelt der Telekom für die Leistung Telekom-N-B.1 mit Ziel im PSTN der Telekom anerkennt. Wäre dies der Fall, bestünde insoweit ein Widerspruch zu der vorgesehenen Entgeltgenehmigung für die Leistung Telekom-B.1.

Die Beschlusskammer führt im Konsultationsentwurf aus, für die Netze der Telekom gelte der Grundsatz der technologiekonformen Übergabe; daher fielen Verbindungen, die am ICA übergeben werden und zu einem IP-Anschluss gehen, nicht unter die Zugangsverpflichtung. Wegen einer Mischleistung in der Leistungsbeschreibung umfasse die Genehmigungspflicht gleichwohl die komplette Leistung (Umdruck, Seite 45 unten).

Die Ausführungen der Beschlusskammer könnten in der Weise verstanden werden, dass auch Verbindungen, die über N-ICA übergeben werden und ihr Ziel im PSTN der Telekom haben, nicht unter die Zugangsverpflichtung fallen. Anders als für die Leistung Telekom-B.1 ist das beantragte Entgelt für die Leistung Telekom-N-B.1 auf „Verbindungen mit Ziel im NGN der Telekom“ beschränkt (Entgeltantrag, Seite 2100). Dementsprechend schließt der Konsultationsentwurf auf den ersten Blick nicht aus, dass Telekom für diese Verbindungen berechtigt ist, ein Wandlungsentgelt entsprechend den Vorgaben in der Festlegung zur Marktabgrenzung (BK1-10/002, Umdruck, Seite 29 f.) zu erheben.

Dieses Verständnis des Konsultationsentwurfs hätte allerdings zur Folge, dass das vorgesehene identische Entgelt für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-N-B.1 in Höhe von EUR 0,0036/Min. bzw. EUR 0,0025/Min. seinen Sinn verlieren würde. Für die Leistung Telekom-N-B.1 würden diese Entgelte nur die (reine) Terminierungsleistung enthalten. Dagegen betont die Beschlusskammer, wie ausgeführt, für die Leistung Telekom-B.1, diese umfasse sowohl den genehmigungspflichtigen Teil (Terminierungsentgelt) als auch einen nicht genehmigungspflichtigen Teil (Transitleistung bzw. Wandlungsleistung). Gegen die Anerkennung eines Wandlungsentgelts für die Leistung Telekom-N-B.2 spricht zudem, dass es sich wegen des fortbestehenden Parallelbetriebs

zweier Netze insoweit nicht um eine effiziente Leistungsbereitstellung handeln könnte. Dies führt die Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Leistung Telekom-N-B.2 selbst aus. Hier verneint sie die Anerkennung von Wandlungskosten für den Fall einer Wandlung von PSTN in IP unter Hinweis auf den Parallelbetrieb zweier Netze (Konsultationsentwurf, Seite 99 oben).

Wir regen daher eine Klarstellung der Beschlusskammer an, dass die Ausführungen im Konsultationsentwurf (Seite 45 unten) zur fehlenden Berechtigung eines Wandlungsentgelts nicht nur für Verbindungen über ICAs, sondern auch für Verbindungen über N-ICAs gelten und Telekom folglich nicht zur Erhebung eines Wandlungsentgelts für Verbindungen über N-ICAs mit Ziel in ihrem PSTN berechtigt ist.

## **2. Genehmigungsfähigkeit und Kalkulationsmethode**

Im Konsultationsentwurf ist vorgesehen, dass für die Kalkulation der Terminierungskosten „auf die tatsächliche Nachfrage der Antragstellerin abzustellen“ sei (Umdruck, Seite 51). Dieser Ausgangspunkt steht in Widerspruch zu den Festlegungen in der vorläufigen Regulierungsverfügung BK3d-12/009 vom 24.08.2012 in Verbindung mit der Anlage zu dieser vorläufigen Regulierungsverfügung.

Die Ermittlung einer von der tatsächlichen Netzstruktur der Telekom Deutschland unabhängigen Netzstruktur eines Referenznetzbetreibers würde zu der gebotenen weiteren Absenkung des Terminierungsentgelts führen.

Gemäß Ziffer 2 Satz 3 des Anhangs zur vorläufigen Regulierungsverfügung ist bei der Genehmigung der Terminierungsentgelte nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 07.05.2009 über Zustellungsentgelte vorzugehen. Unter Bezug hierauf wird in der Anlage zur vorläufigen Regulierungsverfügung zur Methode der Kostenermittlung ausgeführt, gemäß Nr. 2 Hs. 2 der Terminierungsempfehlung sei ein analytisches Kostenmodell anderen Vorgehensweisen vorzuziehen. Ergänzend heißt es hierzu unter Verweis auf die Explanatory Note der EU-Kommission vom 07.05.2009, Bottom-up-Modelle gewährten eine größere Flexibilität bei der Berücksichtigung von Effizienzüberlegungen und verminderten die Abhängigkeit vom regulierten Unternehmen hinsichtlich benötigter Daten (Anlage, Seite 75 unten).

**a) Telekom „als Referenznetzbetreiberin“**

Im Konsultationsentwurf lehnt die Beschlusskammer die Forderung einiger Beigeladener ab, die Kalkulation der Kosten für die Terminierungsleistung auf Basis der gebildeten Nachfrage eines Referenznetzbetreibers zu bestimmen. Vielmehr sei auf die tatsächliche Nachfrage der Antragsstellerin abzustellen (Seite 51 unten). Noch deutlicher heißt es in den Konsultationsentwürfen für alternative Netzbetreiber, „die Netzstruktur der Beigeladenen zu 1. als Referenznetzbetreiberin mit 474 Netzkoppelungspunkten auf der untersten Zusammenschaltungsebene“ sei auf die alternativen Teilnehmernetzbetreiber nicht zu übertragen (Konsultationsentwurf in Sachen Netzquadrat, BK3d-12/092, Seite 14, Unterstreichung nur hier).

**b) Gebotene unternehmensunabhängige Bestimmung eines Referenznetzbetreibers**

Nach Auffassung von Telefónica Germany erlaubt das TKG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 03.05.2012 mit der Öffnung für eine Genehmigung von Entgelten „auf der Grundlage anderer Vorgehensweisen“ nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG keine Abweichung vom Genehmigungsmaßstab der KeL gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahmen von Telefónica Germany im Beschlusskammerverfahren BK3c-12/089 sowie im Verfahren BK3a-12/087. Folgt man dagegen dem abweichenden Standpunkt der Beschlusskammer, kann die Effizienzbestimmung im Rahmen eines Bottom-up-Kostenmodells für die Festnetz-Terminierungsentgelte nicht allein nach Maßgabe der Netzgröße, Nachfrage und sonstigen tatsächlichen Umständen eines der regulierten Unternehmen auf demselben Markt erfolgen. Insbesondere ist die Vorgehensweise der Beschlusskammer nicht von der – auch in der vorläufigen Regulierungsverfügung in Bezug genommenen – Terminierungsempfehlung und der Explanatory Note der EU-Kommission gedeckt.

Im Konsultationsentwurf wird die Heranziehung der tatsächlichen Nachfrage der Telekom und weiterer Input-Werte für das Bottom-up-Modell aus „der Vorgabe“ des Anhangs der Terminierungsempfehlung und den Ausführungen in der Explanatory Note (Ziffer 5.1.3) abgeleitet (Seite 51 unten). Die Terminierungsempfehlung enthält insoweit hingegen gerade keine solchen Vorgaben.

Der Absatz 6 der „Grundsätze zur Berechnung der Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene in Festnetzen“ des

Anhangs zur Terminierungsempfehlung gibt lediglich Abwägungsgesichtspunkte bei der Festlegung „des einheitlichen effizienten Mindestumfangs für den Musterbetreiber“ wieder. Die Regulierungsbehörden sollen dabei darauf achten, einerseits einen effizienten Marktzugang zu fördern, andererseits aber auch anerkennen, dass unter bestimmten Bedingungen kleinere Betreiber in kleineren geographischen Gebiete geringere Stückkosten haben. Der im Anhang zur Terminierungsempfehlung verwendete Begriff des „effizienten Mindestumfangs für den Musterbetreiber“ enthält hingegen keine „Vorgabe“ zur Festlegung der Nachfrage eines analytischen Kostenmodells entsprechend dem auf dem jeweiligen Markt größten Netzbetreiber. Die Formulierung des „einheitlichen effizienten Mindestumfangs“ lässt vielmehr erkennen, dass der Referenznetzbetreiber nicht an der singulären und maximalen Nachfrage eines einzigen Netzbetreibers, hier des frühere Monopolunternehmens, ausgerichtet sein soll. Nichts anderes ergibt sich aus der Explanatory Note der EU-Kommission im Abschnitt 5.1.3 (wobei ohnehin fraglich ist, inwieweit ein ergänzendes Memorandum der EU-Kommission außerhalb einer auf Artikel 19 Rahmenrichtlinie gestützten Empfehlung überhaupt Auslegungsgrundlage sein kann). Im Gegenteil: Wenn die EU-Kommission in ihrer Explanatory Note (Seite 13) eine verminderte Abhängigkeit von regulierten Unternehmen betont, soweit Bottom-up-Modelle angewandt werden, schließt dies gerade aus, eines der regulierten Unternehmen oder das frühere Monopolunternehmen selbst zum Referenznetzbetreiber zu bestimmen. Dem stehen auch keine abweichenden Festlegungen in der Regulierungsverfügung entgegen. Die Beschlusskammer kündigt hier lediglich an, für das Kostenmodell die tatsächlich bestehenden Hauptverteilerstandorte der Telekom und die an ihnen bestehende Nachfrage zu „berücksichtigen“ (Seite 76 oben). Auch soweit es in der Regulierungsverfügung heißt, die auf der Verkehrsnachfrage der Betroffenen basierende Netzdimensionierung und die daraus folgenden Kosten- und Entgeltwerte würden in einem Bottom-up-Modell nachvollzogen, liegt hierin keine Gleichsetzung der Telekom mit dem Referenznetzbetreiber bzw. dem „Musterbetreiber“ im Sinne der Terminierungsempfehlung.

### c) **Widerspruch zu MTR-Entscheidungen**

Vom Standpunkt der Beschlusskammer erscheint es daher in sich nicht schlüssig, den Referenznetzbetreiber allein aus den Netzdaten und der Nachfrage der Telekom zu bestimmen. Soweit die Beschlusskammer die EU-Terminierungsempfehlung als eine „andere Vorgehensweise“ gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG heranzieht,

ist eine von Telekom im Ansatz unabhängige Bestimmung des Referenznetzbetreibers vorzunehmen. Allein diese Vorgehensweise stünde auch im Einklang mit der Methode der Beschlusskammer zur Festlegung der Mobilfunk-Terminierungsentgelte ab 01.12.2012. In den Konsultationsentwürfen in den Verfahren BK3a-12/083 bis 087 ist ausgehend von dem (von Telefónica Germany nicht geteilten) Ausgangspunkt der Beschlusskammer eine von den Netzdaten der Mobilfunknetzbetreiber unabhängige Festlegung des Referenznetzbetreibers vorgesehen. Ein Widerspruch zwischen der Regulierung der Terminierungsentgelte in den Festnetzen und in den Mobilfunknetzen ließe sich daher vom Standpunkt der Beschlusskammer nur erreichen, wenn auch der Referenznetzbetreiber für das Mobilfunk-Terminierungsentgelt nur aus den tatsächlichen Netzdaten der vier originären Mobilfunk-Netzbetreiber abgeleitet würde.

### **3. Breitbandkostenmodell/Layer 1- und Layer 2-Nachfrage**

Im Konsultationsentwurf wird dargelegt, dass die Layer 1- und Layer 2-Kapazitätsnachfrage über einen Beilauffaktor in die Modellberechnungen einbezogen wurden; damit sei tendenziell der Kritik der Telekom Rechnung getragen worden, wonach auch bei einer effizienten Leistungsbereitstellung davon auszugehen sei, dass in der Anfangsphase des NGN nicht der vollständige Verkehr über das neue Netz abgewickelt werde (Konsultationsentwurf, Seite 64).

Nach dem Verständnis von Telefónica Germany führt die Einbeziehung der Layer 1- und Layer 2-Kapazitätsnachfrage über einen Beilauffaktor zu höheren genehmigungsfähigen Kosten im Vergleich zu der Einbeziehung der Kapazitätsnachfrage nach Übertragungswegen in ein einheitliches NGN. Zwar mag, wie im Konsultationsentwurf ausgeführt ist, der Beilauffaktor eine Kostenreduktion auf dem Layer 0 bewirken. Es kann jedoch nicht als effiziente Leistungsbereitstellung angesehen werden, wenn für die Kapazitätsnachfrage nach Übertragungswegen Kosten für separate Systeme und damit getrennte Fasern berücksichtigt werden. An anderer Stelle des Konsultationsentwurfes führt die Beschlusskammer selbst aus, das NGN sei eine „Mehrdiensteplattform, die es ermöglicht, praktisch alle Telekommunikationsdienste über eine gemeinsame Netzplattform zu realisieren“ (Konsultationsentwurf, Seite 85 unten). Bei einer effizienten Leistungsbereitstellung wäre die Kapazitätsnachfrage nach Übertragungswegen daher ohne getrennte Systeme in das NGN integriert.

Aus Sicht von Telefónica Germany ist es zudem methodisch widersprüchlich, bereits auf der Ebene der Ermittlungen der Kosten

einer effizienten Leistungsbereitstellung Einschränkungen vorzusehen (wie etwa die Fortführung separater Systeme auf einem Netz), andererseits im Rahmen der neutralen Aufwendungen nochmals Kosten für fortbestehende PSTN-Infrastrukturen anzuerkennen. Hierfür findet sich im TKG keine Grundlage. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind unabhängig von einer Einführungs- oder Übergangsphase festzulegen. Zusätzliche Kosten aufgrund einer unvermeidbaren, ineffizienten Leistungsbereitstellung können allein im Rahmen neutraler Aufwendungen unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 TKG Berücksichtigung finden.

Dementsprechend ist der Kostenermittlung für die Tiefbaukosten für Trassen, Kabelkanäle und Kabel die Nutzung einheitlicher Systeme für sämtliche Nachfragetypen im NGN zugrunde zu legen. Dies würde einerseits dem Maßstab einer NGN-basierten Kostenbestimmung Rechnung tragen, anderer ein niedrigeres Terminierungsentgelt als bisher vorgesehen zur Folge haben.

#### **4. Breitbandkostenmodell/Zusammenschaltungsstruktur**

Bei der Modellierung des Breitbandnetzes unterscheidet der Konsultationsentwurf zwischen der NGN-Netzstruktur und der Zusammenschaltungsstruktur. Bei der Zusammenschaltungsstruktur folgt der Konsultationsentwurf dem aktuellen IC-Standardangebot der Telekom mit weiterhin 474 lokalen Zusammenschaltungspunkten.

Für die Netzstruktur heißt es im Konsultationsentwurf, diese folge im Grunde derjenigen der Telekom, weil es insoweit keine Zweifel an ihrer Effizienz gebe (Seite 66 oben). Dieselbe Einschränkung muss auch für die Zusammenschaltungsstruktur gelten. Die IC-Zusammenschaltungsstruktur mit 474 Zusammenschaltungspunkten entspricht jedoch unstreitig nicht mehr einer effizienten Form der Zusammenschaltung. Hierzu hat die Beschlusskammer bereits in ihrem Verfahren zur Überprüfung des IC-Standardangebots in den Jahren 2009/2010 eine Struktur mit 474 Zusammenschaltungspunkten nicht mehr als effizient gewertet (Beschluss BK3g-09/059 vom 18.11.2009, Seite 6). Eine IC-Struktur mit 474 Zusammenschaltungspunkten rechtfertigt sich auch nicht aus der Nachfrage der Zusammenschaltungspartner der Telekom. Zutreffend heißt es hierzu in der vorläufigen Regulierungsverfügung, solange im Netz der Telekom Anschlüsse in PSTN-Technologie geschaltet sind, müsse ein Zusammenschaltungspartner auch PSTN-Zusammenschaltungen unterhalten, um den Anforderungen einer

technologiekonformen Übergabe genügen zu können (BK3d-12/009, Anlage, Seite 19).

Jedenfalls steht es aus Sicht von Telefónica Germany in Widerspruch zu der vorläufigen Regulierungsverfügung, über die gesamte Geltungsdauer der vorgesehenen Genehmigung uneingeschränkt an einer Zusammenschaltungsstruktur mit 474 Zusammenschaltungsstellen festzuhalten.

In der vorläufigen Regulierungsverfügung BK3d-12/009 wird Telekom verpflichtet, in ihr vorzulegendes Standardangebot auch Vorgaben zu einem „definierten Migrationsszenario aufzunehmen“ (Umdruck, Seite 46). Hierbei verweist die Beschlusskammer ausdrücklich auf die im jetzigen Standardangebot bereits enthaltenen Regelungen über Bestandsgarantien für Orte der Zusammenschaltung sowie Regelungen zu ihrem Rückbau. Bereits mit der vorläufigen Regulierungsverfügung vom 24.08.2012 wurde Telekom verpflichtet, die Regulierungspflichten in der Anlage zur vorläufigen Regulierungsverfügung und damit auch Ziffer 1. 7 zur Veröffentlichung eines einheitlichen Standardangebots umzusetzen.

Ist demnach für die Geltungsdauer der zu treffenden Genehmigung eine Anpassung des IC-Standardangebots zu erwarten, müssen demnach auch die Kosten für die Zusammenschaltungsstruktur unter Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen ermittelt werden. Die endgültige Genehmigung sollte daher aus Sicht von Telefónica Germany jedenfalls auf der Basis des Mittelwerts zwischen der derzeitigen Zusammenschaltungsstruktur mit 474 Übergabepunkten und einer reduzierten Zusammenschaltungsstruktur bestimmt werden. Selbst wenn die Beschlusskammer die Kosten der Terminierungsleistung in der zu treffenden endgültigen Genehmigung noch auf Basis von 474 Zusammenschaltungspunkten ermitteln wollte, wäre in die Genehmigung jedenfalls ein Vorbehalt für den Fall aufzunehmen, dass sich die Zusammenschaltungsstruktur während der Geltungsdauer der Genehmigung verändert.

## **5. Über Kapitalkosten hinausgehende Bestandteile der KeL**

Im Konsultationsentwurf ist weiter vorgesehen, dass die Miet- und Betriebskosten sowie die Produkt- und Angebotskosten jeweils auf der Grundlage von Daten der Telekom ermittelt werden. Für die Produkt- und Angebotskosten heißt es im Konsultationsentwurf ausdrücklich, die Kalkulationen der Telekom beinhalteten vorrangig nachvollziehbare „Top-down-Berechnungen“ (Umdruck, Seite 79).

Aus Sicht von Telefónica Germany wären Top-down-Berechnungen der grundsätzlich dem TKG entsprechende Ansatz zur Ermittlung der KeL, da eine „andere Vorgehensweise“ im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG keinen von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG abweichenden Genehmigungsmaßstab festlegt. Dagegen ist es aber selbst von dem abweichenden Standpunkt der Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, die KeL ungeachtet der vorgegebenen Berücksichtigung der Terminierungsempfehlung zum Teil nach einer Bottom-up-Berechnung, zum Teil nach einer Top-down-Berechnung zu ermitteln. Bottom-up-Werte für diese sonstigen Kosten müssten nach Einschätzung von Telefónica Germany niedriger ausfallen als die über eine Top-Down-Ermittlung berechneten Werte der Telekom Deutschland.

Eine Grundlage für diese Vorgehensweise findet sich aus Sicht von Telefónica Germany insbesondere nicht in der vorläufigen Regulierungsverfügung BK3d-12/009. Gemäß Ziffer 2 Satz 3 der vorläufigen Regulierungsverfügung ist bei der Genehmigung von Entgelten für Terminierungsleistungen nach dieser Empfehlung vorzugehen. Ziffer 2 der Terminierungsempfehlung sieht eine Ermittlung der Terminierungsentgelte auf der Grundlage eines Bottom-up-Modells vor. Es findet sich hierbei – vom Standpunkt der Beschlusskammer – keine Ausnahme dergestalt, dass nur einzelne Kostenpositionen auf der Grundlage eines Bottom-up-Modells zu bestimmen wären.

In diesem Punkt steht die Methodik der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf zu den Festnetz-Terminierungsentgelten der Telekom daher auch in Widerspruch zu ihren Konsultationsentwürfen für die Mobilfunk-Terminierungsentgelte in den Verfahren BK3a-12/084 bis 087. Die Konsultationsentwürfe für die Mobilfunk-Terminierungsentgelte beinhalten keine Top-down-Berechnungen auf der Grundlage der Angaben der jeweiligen Antragstellerinnen.

## **6. Neutrale Aufwendungen**

Im Konsultationsentwurf ist vorgesehen, dass der derzeitige Ausbaustand des PSTN der Telekom eine sachliche Rechtfertigung im Sinne von § 32 Abs. 2 TKG findet. Die Berücksichtigung des vollständigen Ausbaustands für das PSTN zum Stand Ende 2012 wird im Konsultationsentwurf allerdings nicht näher begründet (Umdruck, Seite 87 oben). Aus Sicht von Telefónica Germany sind Kosten für den Weiterbetrieb der PSTN-Technik der Telekom zwar im Grundsatz anerkennungsfähig. Es fehlt jedoch an einer

Grundlage zur Berücksichtigung des vollständigen Ausbaustands der Telekom zum Stand Ende 2012.

Selbst wenn die Beschlusskammer davon ausgeht, dass Telekom die Migration in das NGN nicht „verpasst“ habe (Umdruck, Seite 86 unten), wäre im einzelnen von Telekom darzulegen, weshalb eine zeitlich frühere Umstellung ihres Netzes auf NGN und ein damit verbundener teilweise Rückbau der PSTN-Technik – zumindest teilweise – nicht möglich gewesen sein soll. Ein teilweiser Rückbau der PSTN-Netzstruktur ergab sich nach dem eigenen Vorbringen der Telekom aufgrund des deutlichen Rückgangs ihres Verkehrsaufkommens im PSTN-Netz spätestens seit dem Jahr 2006. Es kann nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, dass ein Netz in unveränderter Größe fortgeführt wird, obwohl diese Netzdimensionierung nach der eigenen Vorstellung der Telekom nicht mehr der Nachfrage entspricht. Im Verfahren zu den ZISP-Entgelten BK3d-08/003 gibt die Beschlusskammer die Angabe der Telekom aus dem Jahre 2008 wieder, sie habe mit der Errichtung einer Gigabit-Ethernet-Plattform begonnen, deren Fertigstellung sei voraussichtlich im dritten Quartal 2008 zu erwarten (Beschluss vom 13.05.2008, Umdruck, Seite 21 oben). Angesichts dieser Angaben hätte es Telekom obliegen nachzuweisen, weshalb die Berücksichtigung von Kosten für das PSTN-Netz einschließlich der jetzt im Konsultationsentwurf anerkannten Betriebs- und Mietkosten in einem seit 2008 unveränderten Umfang eine sachliche Rechtfertigung finden soll.

Ohne entsprechende Nachweise der Telekom kann daher die endgültige Genehmigung für die Terminierungsentgelte nicht auf die Berücksichtigung des vollständigen Ausbaustandes des PSTN-Netzes der Telekom gestützt werden. Wie sich aus dem Konsultationsentwurf ergibt, hätte die Kürzung neutraler Aufwendungen eine entsprechende Absenkung des Terminierungsentgelts zur Folge.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von Telefónica Germany.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rädler  
Rechtsanwalt